

Antrag

Das Studierendenparlament der TU Darmstadt möge beschliessen:

Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:
pätestens in de

- §23,3: wird wie folgt neu verfasst: „Spätestens in der letzten Sitzung des Wintersemesters wird der Wahlausschuss mit drei VertreterInnen besetzt. Die Amstrzeiten beginnen jeweils mit dem auf die Benennung folgenden Sommersemester und betragen ein Jahr.“

Die Satzung wird wie folgt geändert:

- §16,1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wahl findet in der Regel am Ende des Sommersemesters statt. Die Wahl dauert mindestens vier aufeinanderfolgende, nichtvorlesungsfreie Tage. Als vorlesungsfreier Tag gilt auch der Samstag.“

Begründung

Mit dieser Änderung werden die Termine an die neue Wahlordnung angepasst.

J. Koch
B. K.

Antrag

Das Studierendenparlament möge beschließen:

1. Die nächsten Wahlen für das Studierendenparlament finden im Sommersemester 2003 statt.
2. Die gewählten Mitglieder aller Gremien bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der dann neu gewählten Gremien im Amt.
3. Für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis zum 31. Dezember 2003 wird ein Übergangshaushalt entworfen. Dieser wird vom Finanzreferenten des AStAs mindestens acht Wochen vor Ende des laufenden Haushaltsjahres dem Studierendenparlament zur ersten Kenntnisnahme vorgelegt.

Begründung:

Auf der Hochschulversammlung vom 24.04.2002 wurde beschlossen, die Hochschulwahlen in Zukunft an das Ende des Sommersemesters zu legen. Die neue Amtsperiode aller betroffenen Gremien beginnt somit am 1. Oktober des jeweiligen Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Ausnahme bildet hierbei das Jahr 2002 als Jahr der Beschlußfassung. Die nächsten Wahlen werden erst zum Ende des Sommersemesters 2003 stattfinden. Daraus ergibt sich eine verlängerte Amtsperiode aller betroffenen Gremien, darunter auch das Studierendenparlament sowie dessen Ausschüsse um ein halbes Jahr. Hinzu kommt eine Verlegung des Haushaltsjahres um sechs Monate. Bislang begann das Haushaltsjahr jeweils am 1. Juli eines Jahres und endete am 30. Juni des folgenden Jahres. Nach der neuen Regelung soll das Haushaltsjahr am 1. Januar eines Jahres beginnen und am 31. Dezember desselben Jahres enden. Dies hat zur Folge, dass für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2003 ein Übergangshaushalt entworfen werden muss, der die Geschäfte für den bezeichneten Zeitraum bis zum Beginn des neuen Haushaltsjahres am 1. Januar 2004 beschreibt.

Darmstadt, 10.06.2002



Das StuPa Präsidium

Antrag Nr. 1

Das Studierendenparlament der TU Darmstadt möge beschließen:

Die Satzung der Studentenschaft der TU Darmstadt wird wie folgt geändert:

- § 1, Absatz 1, Satz 1: Ersetze "Technischen Hochschule Darmstadt" durch "Technischen Universität Darmstadt"
- § 3, Absatz 1, Satz 2: Ersetze "Technischen Hochschule Darmstadt" durch "Technischen Universität Darmstadt"
- § 7, Absatz 3, Satz 1: Ersetze "Technischen Hochschule Darmstadt" durch "Technischen Universität Darmstadt"
- § 15, Absatz 2.1, Satz 2: Ersetze "Konvent" durch "Hochschulversammlung", sowie "THD" durch "TUD"
- § 16, Absatz 2, Satz 1: Ersetze "THD" durch "TUD"
- § 19, Absatz 1, Satz 1: Ersetze "THD" durch "TUD"
- § 23, Absatz 3, Satz 3: Ersetze "THD" durch "TUD"
- § 26, Absatz 1, Satz 1: Ersetze "THD" durch "TUD"

Begründung

Die Technische Hochschule Darmstadt ist tot — es lebe die Technische Universität Darmstadt. Und auch der Konvent existiert nicht mehr.

A. M. T. Koch

Antrag Nr. 2

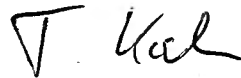
Das Studierendenparlament der TU Darmstadt möge beschließen:

Die Geschäftsordnung der Studierendenschaft der TU Darmstadt wird wie folgt geändert:

- § 1, Absatz 1, Satz 1: Ersetze "TH Darmstadt" durch "TU Darmstadt"
- § 5, Absatz 3, Satz 2: Ersetze "TH" durch "TU"
- § 26, Satz 1: Ersetze "TH Darmstadt" durch "TU Darmstadt"
- § 27, Absatz 3, Satz 1: Ersetze "Technischen Hochschule Darmstadt" durch "Technischen Universität Darmstadt"

Begründung

Die Technische Hochschule Darmstadt ist tot — es lebe die Technische Universität Darmstadt.



Antrag Nr. 3

Das Studierendenparlament der TU Darmstadt möge beschließen:

Die Finanzordnung der Studentenschaft der TU Darmstadt wird wie folgt geändert:

- § 1, Absatz 1, Satz 1: Ersetze "THD" durch "TUD" (zweimal)
- § 1, Absatz 2, Satz 1: Ersetze "THD" durch "TUD"
- § 7, Absatz 3, Satz 4: Ersetze "300 DM" durch "150 €"
- § 11, Absatz 1, Satz 1: Ersetze "10.000 DM" durch "5.000 €"
- § 23a, Absatz 2, Satz 1: Ersetze "THD" durch "TUD"
- § 23a, Absatz 4, Satz 1: Ersetze "THD" durch "TUD"
- § 23a, Absatz 5.1, Satz 1: Ersetze "THD" durch "TUD"
- § 23a, Absatz 5.1, Satz 2: Ersetze "THD" durch "TUD"
- § 23a, Absatz 7, Satz 2: Ersetze "TH Darmstadt" durch "TUDarmstadt"
- § 26, Absatz 1, Satz 1: Ersetze "800 DM" durch "400 €"
- § 26, Absatz 2, Satz 1: Ersetze "800 DM" durch "400 €"
- § 27, Absatz 1, Satz 1: Ersetze "THD" durch "TUD" (zweimal)
- § 29, Absatz 1, Satz 1: Ersetze "THD" durch "TUD"
- § 29, Absatz 4, Satz 1: Ersetze "800 DM" durch "400 €"
- § 33, Absatz 2, Satz 1: Ersetze "THD" durch "TUD"
- § 38, Absatz 2, Satz 1: Ersetze "800 DM" durch "400 €"
- § 38, Absatz 3, Satz 1: Ersetze "zwischen 100 und 800 DM" durch "zwischen 50 und 400 €"
- § 40, Absatz 1, Satz 2: Ersetze "THD" durch "TUD"
- § 40, Absatz 1, Satz 3: Ersetze "THD" durch "TUD"
- § 44, Absatz 4, Satz 1: Ersetze "800 DM" durch "400 €"

Begründung

Die Technische Hochschule Darmstadt ist tot — es lebe die Technische Universität Darmstadt. Genauso geht es seit kurzem der Deutschen Mark. Bei der Umrechnung in Euro wurde jeweils nach unten auf glatte Beträge abgerundet.

A. Klis *T. Koch*

Antrag Nr. 4

Das Studierendenparlament der TU Darmstadt möge beschließen:

Die Satzung der Studentenschaft der TU Darmstadt wird wie folgt geändert:

- § 7, Absatz 2, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: "Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres."
- § 13, Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: "Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich gewählten Studierendenparlaments am nächsten 30. September. Andernfalls endet sie am 30. September des darauffolgenden Jahres."
- § 31, Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: "Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Ist bis zum 1. Januar kein neuer Ältestenrat gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl."
- § 40, Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: "Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember."

Begründung

Mit diesen Änderungen werden die Wahlen zum Studierendenparlament und Ältestenrat sowie das Haushaltsjahr an die neuen Termine der Hochschulwahlen angepasst.

A. Müller *T. Koll*

Antrag Nr. 5

Das Studierendenparlament der TU Darmstadt möge beschließen:

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der TU Darmstadt wird wie folgt geändert:

- § 23, Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: "In der Sitzung vor dem 1. Januar jedes Jahres wird der Ältestenrat für ein Jahr gewählt."

Begründung

Mit dieser Änderung wird die Wahl zum Ältestenrat an die neuen Termine der Hochschulwahlen angepasst.

A. Klügel *T. Koch*

An das
Präsidium des Studierendenparlaments der TU Darmstadt

Darmstadt, 04. 06. 2002

Liebes Präsidium,
liebe Parlamentarierinnen und Parlamentarier.

Das StuPa möge beschließen:

Die Finanzordnung der Studentenschaft der TU Darmstadt wird wie folgt geändert:

§23a (1) :

„Um die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, die das Semesterticket aus studienbedingten oder gesundheitlichen Gründen nicht nutzen können, oder für die aus finanziellen Gründen die Leistung des Beitrags nicht zumutbar ist, zu gewährleisten, kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen der Beitragsanteil für das Semesterticket erstattet werden.“

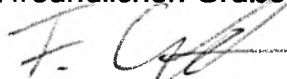
§23a (7) 3. (Besondere Härtefälle) wird durch folgenden Satz ergänzt:
„In diesen Fällen kommt §23a (5) 2. nicht zur Anwendung.“

Begründung:

Personen, deren Einkommen nach Abzug der Wohnungskosten, der Mehrbedarfszuschläge nach §23 BSHG, den Kinderfreibeträgen nach §23 (1) Satz 1 Nr. 3 BAföG und der Krankenversicherung unterhalb des Sozialhilferegelsatzes liegt, hatten schon bisher das Anrecht auf die Erstattung ihres Semesterticketbeitrags. Nur wurde dieser Personengruppe, die besonders auf das Semesterticket angewiesen ist, daraufhin auch die Möglichkeit zur Nutzung des Tickets genommen. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass von der Erstattungsmöglichkeit kaum Gebrauch gemacht wurde. Gleichzeitig wird aber von allen Studierenden der TUD ein Härtefallbeitrag für genau diese Fälle erhoben.

Um die Mobilität auch dieser Studierenden zu gewährleisten, ist ihnen die Nutzung des Semestertickets auch nach der Beitragserstattung zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen,


Florian Gemhardt, Verkehrsreferat